

Amthliches. Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1 Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Borräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotete, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

- § 2 Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: a) Borräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden; b) Borräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen; c) Borräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3 An den beschlagnahmten Borräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4 Die Besitzer von beschlagnahmten Borräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

- § 5 Trotz der Beschlagnahme dürfen: a) Halter von Nutztieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Borräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden; b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Borräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden; c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; andere Saatwecke darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden; d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Borräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkeffe und von Bier sowie zur Herstellung von Grünkraut für Brauereizubereitung und Pilsenerbierbereitung verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Borräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 6 Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung der mit den §§ 4, 22 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 7 Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 6 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 8 Wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst verbräutet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erwerbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 9 Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengform aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Borräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräte lagern. Die Anzeige über Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Borräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3 a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 10 Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 11 Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3 d Gebrauch machen, haben bis zum fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Borräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 12 Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borräte- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13 Wer die Anzeigen nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendhundert Mark bestraft.

§ 14 Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Borräte an, die er bei der Aufnahme der Borräte am 1. Dezember 1914 veräußert hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 15 Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengform aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Borräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren; b) die Borräte die hieron im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;

- o) die Borräte, die hieron in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden; d) die Borräte, die zum Füttern beansprucht werden; e) die Borräte, die in seinem Bezirke als Saatgut beansprucht werden; f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2 c von der Enteignung ausgenommen ist; g) die Borräte, die nach § 14 Abs. 2 d von der Enteignung ausgenommen sind; h) die Borräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 16 Das Eigentum an den beschlagnahmten Borräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Übertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen. Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) bei Haltern von Nutztieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Borräte; b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut; c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkeffe, von Bier oder von Grünkraut für Brauereizubereitung und Pilsenerbierbereitung bestimmten Borräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Borräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung wirklich verwendet wird.

§ 17 Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 18 Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Borräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 19 Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Borräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen. Soweit angezeigte Borräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 20 Der Besitzer der enteigneten Borräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 21 Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 22 Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 23 Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Borräte zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 24 Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Dalm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25 Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 26 Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Bormahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 27 Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 28 Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 29 Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenborräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 30 Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 31 Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Borräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 32 Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 33 Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34 Ueber die Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31 Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32 Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33 Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34 Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35 Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens Berlin, den 9. März 1915. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Zu der in Nr. 34 des Reichsgesetzblatts veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März d. J. werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadtgemeinde Stuttgart und die Amtsvorständen.

Gemeinden im Sinne der Bundesratsverordnung sind die selbständigen Gemeinden; Gemeindevorstand im Sinne des § 14 Absatz 3 der Verordnung ist der Ortsvorsteher.

Zuständige Behörden sind:

- a) im Sinne der § 4 Absatz 3 Buchstabe c, §§ 14, 20 und 23 der Verordnung die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter, b) im Sinne der §§ 8 und 9 der Ortsvorsteher, c) im Sinne des § 11 die Ortspolizeibehörden und die Oberämter.

Vertlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Borräte befinden.

Höhere Verwaltungsbehörden sind:

- a) die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in den Fällen des § 19, soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, b) die Zentralstelle für die Landwirtschaft in den Fällen des § 19, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, ferner in den Fällen der §§ 25 und 30, c) die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter in den Fällen der § 16, Absatz 3 und § 17.

In den Fällen des § 6 und des § 16, Absatz 1 der Bundesratsverordnung hat zunächst die Stadtdirektion Stuttgart oder das Oberamt Verfügung zu treffen. Diese ist endgültig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Eröffnung bei der Stadtdirektion oder dem Oberamt von einem der Beteiligten Einsprache erhoben wird. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so entscheidet, wenn es sich um gewerbliche Betriebe handelt, die Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wenn es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, die Zentralstelle für die Landwirtschaft endgültig.

In den Fällen des § 30 erfolgt die Entscheidung der Zentralstelle für die Landwirtschaft, soweit die Verwendung der Gerste als menschliches Nahrungsmittel in Frage kommt, im Benehmen mit der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Zu I. Beschlagnahme.

§ 2 Zu § 3, § 4 Absatz 1 und Absatz 3, Buchstabe b, c und d, § 7.

Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Besitzer von Borräten sind verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörden den Zutritt zu ihren Borräte- und Betriebsräumen wie überhaupt zu allen Ortlichkeiten, an denen sich Borräte befinden können, zu gewähren, ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Handlungen zu ermöglichen, namentlich auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere jederzeit vorzulegen.

§ 3.

Zu § 4 Absatz 2. Die in § 1 bezeichneten Gerstenborräte sind zu Gunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die vorgenannte Zentralstelle freihändig vornehmen.

Zu § 4 Absatz 3 Buchstabe c. Der Nachweis, daß die Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Frachtbrieves, der Rechnung, eines Zeugnisses der Saatgutanstalt Hohenheim, einer Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu II Anzeigepflicht.

§ 4. Zu §§ 8 ff. Ueber die Durchführung der Erhebungen ergeht besondere Verfügung des R. Statist. Landesamts. Die in ihr gegebenen Anweisungen sind zu beachten.

### Zu III Enteignung.

#### § 5.

Zu § 14. Die Anordnung des Eigentumsübergangs erfolgt bis auf weiteres auf Antrag der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Zu § 14 Absatz 3. Die Ortsvorsteher haben die ihnen auferlegte Ueberwachungspflicht bei der großen vaterländischen Bedeutung der Fürsorge für die nächstjährige Ernte, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, aufs gewissenhafteste zu erfüllen und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 20 der Verordnung unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

#### § 6.

Zu § 16. Wegen der Festsetzung des Uebernahmepreises wird auf Riffer II 2 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1915, betreffend Höchstpreise (Staatsanzeiger Nr. 20) verwiesen.

Das Gutachten der Sachverständigen ist schriftlich zu erstatten oder in seinen wesentlichen Teilen in eine amtliche Niederschrift aufzunehmen. Falls über die Festsetzung infolge der Einsprache eines Beteiligten gemäß § 1 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen eine der beiden Zentralstellen zu entscheiden hat, ist die Äußerung der Sachverständigen dieser Stelle vorzulegen. Dieser bleibt es überlassen, nochmals Sachverständige zu hören oder sich mit der Äußerung der oberamtlichen Sachverständigen zu begnügen.

#### § 7.

Zu § 17. § 2 der Ausführungsbestimmungen findet entsprechende Anwendung.

Als „angemessene Vergütung“ wird, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, ein Betrag in Höhe der früheren Reports, d. i. 3 M für den Monat und die Tonne, gleichmäßig festzusetzen sein; für kürzere Zeiträume ergeben sich hiernach 10 Pf. für den Tag und die Tonne.

### Zu V. Verteilung.

Zu § 28. Die Erlassung näherer Vorschriften über die Verteilung der in den Kommunalverbänden überwiesenen Vorräte an Gerste bleibt für den Bedarfsfall vorbehalten.

Die R. Stadtdirektion Stuttgart und die R. Oberämter werden beauftragt, Vorstehendes alsbald bekanntzugeben und für Einhaltung der in der Bundesratsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften nachdrücklich Sorge zu tragen.

Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den an sie ergehenden Ersuchen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung jeweils schleunigst zu entsprechen.

Stuttgart, den 15. März 1915.

Fleischhauer.

Verfügung des R. Statistischen Landesamts, betreffend die Erhebung der Vorräte an Gerste, sowie an Mengkorn von Gerste und Haber.

Für Durchführung der in §§ 8, 9, 12 und 13 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 2. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 139) angeordneten Erhebung der Vorräte an Gerste sowie an Mengkorn von Gerste und Haber wird mit Zustimmung des R. Ministeriums des Innern folgendes verfügt:

#### § 1.

Die Erhebung der Vorräte erstreckt sich auf Gerste, gleichviel ob gedroschen oder ungedroschen, sowie auf Mengkorn aus Gerste und Haber. Als Gerste gilt auch ge-

schrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste. Bereits gemälzte Gerste unterliegt der Erhebung nicht.

#### § 2.

Alle diejenigen, welche mit Beginn des 12. März 1915 mehr als zwanzig Zentner Gerste (im Sinn von § 1 der Verfügung) oder mehr als zwei Zentner Mengkorn aus Gerste und Haber in Gewahrsam gehabt haben, insbesondere also die Vorstände von landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handelsbetrieben oder ihre Vertreter (Ehefrauen, Betriebsleiter usw.), die Vorstände oder Betriebsleiter von Lagerhäusern und ähnlichen Lagerräumen, von Schranken und dergl., von öffentlichen und privaten Anstalten (Proviantämtern, Gefangenen-, Heilanstalten, Post- und Eisenbahnstellen, Gestüten usw.) sind verpflichtet, der Gemeindebehörde spätestens bis zum 25. März 1915 die vorhandenen Vorräte anzuzeigen.

(2) Anzuzeigen sind die im eigenen Gewahrsam befindlichen Vorräte, auch wenn sie anderen Eigentümern gehören. Im letzteren Fall ist der Name, Stand und Wohnort des Eigentümers sowie die Menge der ihm gehörenden Vorräte anzugeben.

(3) Die Vorräte sind in derjenigen Gemeinde anzumelden, in welcher sie lagern. Gehören einem und demselben Betriebsvorstand oder Betriebsleiter auch noch Vorräte in einer anderen Gemeinde, so sind diese in der anderen Gemeinde anzumelden, und zwar von demjenigen, der sie dort in Gewahrsam hat.

(4) Die Anzeige über Vorräte, welche sich am 12. März 1915 auf dem Transport befanden, ist der Gemeindebehörde des Empfangsortes vom Empfänger unmittelbar nach dem Empfang zu erstatten.

(5) Die vorhandenen Vorräte sind vollständig anzugeben. Es ist unzulässig, irgend welche Abzüge für den Bedarf des Haushalts, des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs zu machen. Dagegen sind besonders anzugeben:

#### für Gerste:

- die Vorräte, welche Halter von Zuchtieren und Pferden sowie Landwirte zum Füttern ihres Viehbestandes in der eigenen Wirtschaft gebrauchen,
- die Vorräte, welche Landwirte als Saatgut zur heurigen Frühjahrbestellung gebrauchen, und zwar sowohl das in eigener Landwirtschaft gewonnene als das etwa zugekaufte Saatgut,
- Saatgerste, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgerste befaßt haben,
- Vorräte, welche Landwirte oder Gewerbetreibende zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstosse, von Bier oder von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation gebrauchen; bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen;

#### für Mengkorn aus Gerste und Haber:

- die Vorräte, welche Landwirte als Saatgut zur heurigen Frühjahrbestellung gebrauchen, und zwar sowohl das in eigener Landwirtschaft gewonnene als das etwa zugekaufte Saatgut.

(6) Alle Angaben haben in Zentnern zu erfolgen. Andere Gewichtsangaben sind nicht statthaft. Ungedroschene Frucht ist nach dem zu schätzenden Körnerertrag mit der gedroschenen in einer Summe zusammen anzugeben.

(7) Eine besondere Umfrage seitens der Gemeindebehörden bei den anzeigepflichtigen Betriebs- und Anstaltsvorständen über ihre Vorräte erfolgt nicht. Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, unterliegt den in der Bundesratsverordnung festgesetzten Strafen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 Abs. 3 der Bundesratsverordnung die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zugunsten des Kommunalverbands ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

(8) Ein Anzeigepflichtiger, der bei der Vorratsaufnahme am 1. Dezember 1914 Vorräte verdrückt hat bleibt straffrei, wenn er sie jetzt richtig angibt.

#### § 3.

Der Ortsvorsteher hat, soweit möglich, die eingekommenen Anzeigen der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit sowie jede einzelne Anzeige auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sodann die Angaben in die Ortsliste, wozu die Vorbrude den Ortsvorstehern von der Reichsdruckerei in Berlin durch Vermittlung der Oberämter zugehen, unter Beachtung der dieser Liste aufgedruckten Anweisung einzutragen. Zu beachten ist namentlich, daß die Eintragung der Vorräte getrennt nach Gerste und nach Mengkorn aus Gerste und Haber zu geschehen hat. Auch ist darauf zu sehen, daß die besonderen Angaben der Anzeigepflichtigen nach § 2 Abs. 5 Buchst. a—e oben in die Ortsliste eingetragen werden und daß die besondere Ausführung der Vorräte des Staates (s. B. von staatlichen Heilanstalten, Gefangenenanstalten, Gestüten usw.), der Heeresverwaltung (Proviantämtern) sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in den hierfür vorgesehenen Spalten nicht vergessen wird.

Nach Abschluß der Aufnahme hat der Ortsvorsteher die Angaben in den Spalten der Ortsliste zusammenzurechnen und zu bescheinigen, daß nach bestem Wissen und Gewissen alle Anzeigepflichtigen in die Liste aufgenommen sind, worauf er die Ortsliste spätestens bis zum 28. März 1915 dem Oberamt einzureichen hat. Eine Abschrift der Ortsliste verbleibt bei dem Ortsvorsteher.

#### § 4.

Das Oberamt hat die Ortslisten soweit möglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Endsummen der einzelnen Ortslisten in eine Oberamtsliste, wozu ein entsprechend abzuändernder Vorbrud der Ortsliste zu verwenden ist, zu übertragen und die Gemeindeergebnisse in der Oberamtsliste zu einer Schlusssumme zusammenzurechnen. Nachdem der etwaige Vorrat des (Bezirks-) Kommunalverbands selbst an Gerste sowie an Mengkorn aus Gerste und Haber in den hierfür vorgesehenen Spalten eingetragen worden ist, ist die Oberamtsliste abzuschließen, und hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen.

Die Oberamtsliste ist in drei Fertigungen anzustellen, je eine Fertigung ist bis zum 3. April 1915 dem Statistischen Landesamt und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zu übersenden, die dritte Fertigung verbleibt bei dem Oberamt.

Die R. Stadtdirektion Stuttgart und die R. Oberämter werden beauftragt, Vorstehendes alsbald bekannt zu geben und für die Einhaltung der in dieser Verfügung gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 15. März 1915.

In Vertretung:  
Lofch.

